

12.) Analysenmethoden.

13.) Mengenmessung.

Die Bestimmung in I, Ziff. 6, findet sinngemäß Anwendung.

14.) Zuleitung.

a) Die Leitung von der Erzeugungsstätte Heydebreck bis zur Werksgrenze Blechhammer einschließlich der Gasförderstation wird von der I.G. erstellt und wird Eigentum der I.G.; die I.G. ist für die Unterhaltung verantwortlich. Die Leitung von der Werksgrenze Blechhammer bis zum Gasometer Blechhammer wird von Schlesien-Benzin erstellt und Eigentum von Schlesien-Benzin und ist von Schlesien-Benzin zu unterhalten.

b) Die I.G. verpflichtet sich, das Wassergas mittels der in a) beschriebenen Zuleitungseinrichtung dem Werk Blechhammer frei Gasometer abzugeben zuzuleiten und zu diesem Zweck vor der Mündung des Gasometers Blechhammer einen Druck von 600 mm W.G. aufrecht zu erhalten.

15.) Vergütung der Umarbeitungskosten.

Schlesien-Benzin zahlt pro Nm<sup>3</sup> CO + H<sub>2</sub>, die von der I.G. geliefert werden, den Verarbeitungsaufwand, der anfallen würde, wenn Schlesien-Benzin das Methan nach dem Röhren-Verfahren auf CO + H<sub>2</sub> verarbeitet hätte, das sind 6,53 Rpfr. pro Nm<sup>3</sup> Methan bzw. 1,77 Rpfr./Nm<sup>3</sup> CO + H<sub>2</sub>.

16.) Zeitliche Dauer.

Schlesien-Benzin verpflichtet sich, schnellstmöglichst Anlagen zu erstellen, um den gesamten Wassergasbedarf des Werkes Blechhammer selbst zu decken. Es ist vorgesehen, die Wassergaslieferung von Heydebreck mit Fertigstellung dieser Anlagen einzustellen.